



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. Mai 2022

4000.231

**Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz;
KibeG); 2. Lesung**

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2022

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat behandelte an seiner Sitzung vom 21. Februar 2022 den Entwurf für ein Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). In der Detailberatung beschloss er gewisse Änderungen und ersuchte auf die 2. Lesung hin um Klärung und Erläuterung einiger Themen. Der Kantonsrat hiess das Geschäft daraufhin in 1. Lesung mit 53:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut und unterstellte es bis am 25. März 2022 der Volksdiskussion (Amtsblatt vom 25. Februar 2022).

B. Erwägungen

1. Volksdiskussion

In der Volksdiskussion gingen vier Beiträge ein (Beilage 1.3). Neben Beiträgen mit grundsätzlichen Bemerkungen zur Vorlage äussern sich mehrere Beiträge zu einzelnen Fragen.

Zwei Beiträge fordern die Wiedereinführung von Ermessenbeiträgen gemäss dem Antrag des Regierungsrates in 1. Lesung. Die vorberatende Kommission Gesundheit und Soziales hatte die Streichung dieser Bestimmung



beantragt. In der 1. Lesung im Kantonsrat wurde darüber abgestimmt. Der Kantonsrat strich die Bestimmung aus der Vorlage. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Regierungsrat auf die 2. Lesung den Antrag nicht erneut.

Zur Forderung nach einer kantonalen Anschubfinanzierung vgl. die Ausführungen in Abschnitt B.2.h).

Die Forderung nach einer Reziprozitätsbedingung für die Ausrichtung von vollen Beiträgen an ausserkantonale Betreuungsangebote (Art. 2 Abs. 1) lehnt der Regierungsrat ab. Eine Differenzierung zwischen ausser- und innerkantonalen Angeboten ist kompliziert und würde einen grossen Abrechnungsaufwand in der Vollzugspraxis zur Folge haben.

Ein Beitrag aus der Volksdiskussion fordert die Einführung eines Melderechts von Leistungserbringern bei Zahlungsverzug der Beitragspflichtigen (Art. 13). Der Regierungsrat verzichtet auf die Aufnahme eines solchen Rechts. Die Kindertagesstätten und Tagesfamilien haben mit den Erziehungsberechtigten einen privatrechtlichen Vertrag. In diesem Betreuungsvertrag können die Leistungserbringer die Bedingungen zur Vertragsauflösung wegen Zahlungsverzug regeln; sie können sich in diesem Vertrag überdies die Vollmacht zur Meldung erteilen lassen. Nur aufgrund der Tatsache, dass staatliche Beiträge für eine privatwirtschaftlich erbrachte Leistung ausgerichtet werden, ist es nicht Aufgabe des Staates in das Vertragsverhältnis unter Privaten einzugreifen.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat gestützt auf die eingegangenen Beiträge aus der Volksdiskussion keine Änderungsanträge.

2. Offene Punkte aus der 1. Lesung

Wo nicht anders referenziert, beziehen sich die nachfolgend zitierten Gesetzesbestimmungen auf das KibeG. Die Reihenfolge der Themen folgt der Systematik des Gesetzesentwurfs.

a) Terminologie «Vereinbarkeit» (Art. 1 Abs. 1)

Das KibeG bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 1 die Erleichterung von Vereinbarkeit von «Familie und Beruf». In der 1. Lesung wurde angeregt, die Formulierung zu überprüfen und allenfalls in «Familienleben und Erwerbstätigkeit» zu ändern.

Der Vergleich mit gesetzlichen Grundlagen anderer Kantone (Zug, Nidwalden, Obwalden, Basel-Landschaft, Aargau) zeigt, dass vielfach die Formulierung «Familie und Erwerbstätigkeit» oder «Familie und Arbeit» verwendet wird. Der Regierungsrat beantragt daher, Art. 1 Abs. 1 folgendermassen neu zu formulieren: «Um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern, wird die familienergänzende Kinderbetreuung mit Beiträgen unterstützt.»

b) Terminologie «Primarstufe» (Art. 2 Abs. 1)

Gemäss Art. 2 Abs. 1 können Beiträge für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung schulpflichtiger Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe beantragt werden. In der 1. Lesung wurde darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Volksschulgesetzes der Begriff «Zyklus» ver-



wendet wird. Es wurde gefragt, ob es nicht einheitlicher wäre, auch im KibeG den Begriff «Primarstufe» mit dem Begriff «Zyklus» zu ersetzen.

Im Lehrplan 21, der mittlerweile in allen Kantonen der Deutschschweiz eingeführt ist, wird die Schulzeit in drei Zyklen gegliedert. Der Entwurf des Volksschulgesetzes (E-VSG; in der Fassung nach der 1. Lesung im Kantonsrat vom 9. Mai 2022) nimmt diese Gliederung auf und stützt sich terminologisch auf die lehrplanmässigen Zyklen ab. Gemäss Art. 14 Abs. 1 E-VSG umfasst der erste Zyklus zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe, der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe und der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe. Der Begriff «Primarstufe» ist daher auch im E-VSG enthalten. Der Abschluss der Primarstufe entspricht weiterhin dem Ende des 8. Schuljahres. Da der Begriff «Primarstufe» in der Bevölkerung bekannter ist, soll am Wortlaut im KibeG festgehalten werden.

c) Ausweitung auf ausserkantonale Betreuungsangebote (Art. 2 Abs. 2)

Das KibeG räumt Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung ein. In Art. 2 ist festgelegt, für welche Angebote diese Beiträge beantragt werden können. Der Kantonsrat beschloss, dass nicht nur innerkantonale, sondern auch ausserkantonale Kindertagesstätten als vom KibeG anerkannte Institutionen gelten sollen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob die Ausweitung auf ausserkantonale Angebote auch für Tagesfamilien angewendet werden soll.

Die Ausweitung auf ausserkantonale Kindertagesstätten wurde mit der Mobilität der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden begründet. So beanspruchen einige Erziehungsberechtigte, die ausserhalb des Kantons arbeiten, eine Kindertagesstätte am Arbeits- statt am Wohnort. Ausserdem gibt es einige Gemeinden im Kanton, deren Siedlungsgebiet stark mit demjenigen des Kantons St.Gallen verbunden ist, so dass ein Betreuungsangebot zwar wohnortsnah sein kann, aber nicht als innerkantonal gilt. Dieser Begründung folgend sollen im Sinne des Gleichbehandlungsgebots nach Ansicht des Regierungsrates nun konsequenterweise auch ausserkantonale Tagesfamilien anerkannt sein. Sowohl bei inner- als auch bei ausserkantonalen Tagesfamilien soll an der Bedingung der Abrechnung über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation festgehalten werden. Dadurch wird erreicht, dass die Tagesfamilien angemessen betreut werden und Weiterbildungsangebote nutzen können. Auf Verordnungsstufe wird die Anerkennung der Fachorganisationen geregelt; vorgesehen ist, dass diese als anerkannt gelten, wenn sie eine Mitgliedschaft beim Verband Kinderbetreuung Schweiz «kibesuisse» nachweisen können. In Art. 2 Abs. 2 lit. a und b erübrigen sich aufgrund der Neuregelung die Ausdrücke «inner- und ausserkantonal» oder «im Kanton ansässig»; es ist ausreichend, dass Kindertagesstätten und Tagesfamilien als anerkannte Institutionen gelten.

d) Anspruchsberechtigte Einkommen (Art. 5 Abs. 2)

Im Kantonsrat wurde die Frage aufgeworfen, ob für die Steigerung der Attraktivität des Wohnkantons nicht eine höhere Einkommensgrenze für die Beitragsberechtigung zielführender wäre.

Die Beiträge nach KibeG werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinatsverhältnis ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem *massgebenden* Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Diese Berechnung ist in Art. 19 des Ge-



setzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (bGS 833.14) geregelt. Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen gemäss KibeG beträgt Fr. 100'000.

Ziel des KibeG ist es, dass mit staatlichen Beiträgen Erziehungsberechtigte mit geringem oder mittlerem Einkommen unterstützt werden. Die Kommission Gesundheit und Soziales führte in ihrem Bericht und Antrag vom 17. Januar 2022 für die 1. Lesung aus, dass sie die Einkommensgrenze als eher hoch beurteilte. Sie kam nach genauerer Untersuchung zum Schluss, dass die Grenze des massgebenden Einkommens von Fr. 100'000 angemessen ist, da auch der Mittelstand von der Förderung profitieren soll.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Kanton mit einer höheren Einkommensgrenze attraktiver für Familien mit höherem Einkommen wäre und dies dem Mangel in der Wirtschaft nach hoch qualifizierten Arbeitskräften noch besser entgegenwirken könnte. Er sieht diese Förderung jedoch als Aufgabe der Wirtschaft an, die für höhere Einkommen weitere finanzielle Anreize setzen kann. Der Kanton hat diese Erwartungshaltung bei mehreren Austauschtreffen mit den Wirtschaftsverbänden formuliert. Diese haben ihre Bereitschaft erklärt, die Kinderbetreuung der Arbeitnehmenden ebenfalls zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund, dass die finanziellen Folgen des KibeG nur geschätzt werden können und die Anspruchsberechtigung in der 1. Lesung ausgeweitet wurde, wäre es nach Ansicht des Regierungsrates derzeit verfehlt, die Einkommensgrenze anzuheben; zumal die Kinderbetreuungskosten mindestens partiell auch steuerlich in Abzug gebracht werden können. Für die Berechnung der Bundessteuern können Fr. 25'000 je Kind für Drittbetreuungskosten abgezogen werden. Nach dem Willen des Regierungsrates soll in der Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der kantonale Abzug von heute Fr. 10'000 je Kind auf Fr. 25'000 erhöht werden (siehe Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2022 zur Teilrevision 2024 des Steuergesetzes).

e) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Art. 5 Abs. 3)

Der Regierungsrat wurde ersucht, auf die 2. Lesung hin die Situation von Kindern mit Beeinträchtigungen zu beleuchten, die einen besonderen Betreuungsbedarf aufweisen.

Das KibeG bezweckt mit einheitlichen, subjektorientierten Subventionen einen chancengerechten und finanzierbaren Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten für alle Familien. Im Gesetzesentwurf ist die Situation von Familien mit Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf nicht explizit erwähnt. Gemäss Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, werden aktuell vor dem Eintritt in den Kindergarten gesamthaft 35 bis 40 Kinder mit besonderem Bildungsbedarf durch die heilpädagogische Früherziehung betreut. Eine Umfrage in den Kindertagesstätten von Appenzell Ausserrhoden vom März 2022 bestätigt, dass vereinzelt Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf aufgenommen werden. Zwischen 2018 und 2021 waren es jährlich durchschnittlich zehn Kinder im ganzen Kanton.

Familien sind abhängig vom Entgegenkommen der Kindertagesstätten und die Betreuung von Kinder mit Beeinträchtigung ist nur möglich, wenn die Gruppenzusammensetzung dies zulässt. Zudem behalten sich die Kindertagesstätten oftmals explizit die Kündigung des Betreuungsverhältnisses vor, falls die Betreuung nicht (mehr) tragbar ist. Die betroffenen Erziehungsberechtigten müssen für die Mehrkosten aufkommen, da die Invalidenversicherung die beeinträchtigungsbedingten Mehrkosten in familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten nicht vergütet.



Auch bei der Subventionierung von Familien mit Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf wird am grundsätzlich geltenden Finanzierungssystem festgehalten. Erziehungsberechtigte erhalten – abgestuft nach ihren Einkommensverhältnissen – maximal 96 % der effektiven Betreuungskosten subventioniert. Bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf kommen jedoch keine maximalen Stundenansätze zur Anwendung. Mit dieser Berechnungsmethode ist die Chancengleichheit von Familien mit Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf gewahrt. Eine Gesetzesänderung ist dafür nicht nötig; die Modalitäten können auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dort ist auch die Definition der Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand festzulegen; vorgeschlagen wird, dass auf eine medizinische Diagnose einer Fachperson abgestellt wird. Basierend auf der Annahme, dass jährlich zehn Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf an zwei Tagen pro Woche eine familienergänzende Kinderbetreuung erhalten, dürften die zusätzlichen Kosten gemäss Schätzung etwa Fr. 40'000 betragen.

f) Einreichfrist Beitragsgesuch (Art. 6 Abs. 1)

Gemäss Art. 6 Abs. 1 sind Beitragsgesuche der zuständigen Stelle spätestens innert 30 Tagen seit der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots einzureichen. Für verspätet geltend gemachte Betreuungsstunden wird keine Vergütung geleistet. In der 1. Lesung wurde die Frage gestellt, ob genügend klar zum Ausdruck kommt, dass die 30-Tage-Frist nicht als absolute Verwirkungsfrist für den Erhalt jeglicher Beiträge zu verstehen ist.

Die Erziehungsberechtigten können jederzeit ein Gesuch um Beiträge einreichen. Wenn Betreuungsstunden bereits länger als 30 Tage vor Gesuchseinreichung in Anspruch genommen wurden, werden dafür jedoch keine Beiträge ausgerichtet. Es verfällt also lediglich der Anspruch auf Beiträge für Betreuungsstunden, die schon länger als 30 Tage zurückliegen. Die Befristung der Ausrichtung von rückwirkenden Beiträgen auf 30 Tage ist wichtig. Sollen doch nicht Betreuungsstunden subventioniert werden, welche bereits Monaten oder Jahre zurückliegen.

Das Gesuch wird nach Ablauf der 30 Tage somit nicht als Ganzes abgelehnt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass durch Art. 6 Abs. 1 und 2 genügend klar ist, dass der Anspruch nicht absolut verwirkt wird, wenn ein Gesuch verspätet eingereicht wird. Er sieht daher keinen Änderungsbedarf.

g) Vollzug (Art. 13)

Der Vollzug des KibeG und der Erlass der Ausführungsbestimmungen ist Sache des Regierungsrates. Wie üblich liegt für die 2. Lesung zur Orientierung ein erster Vorentwurf der Ausführungsbestimmungen vor (Beilage 1.5). Es handelt sich um einen departementalen Verordnungsentwurf, der noch nicht durch den Rechtsdienst der Kantonskanzlei vorgeprüft wurde.

Der Regierungsrat hat die Absicht, den Vollzug den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden zu übertragen. Die Anstalt hat Erfahrung in der Verarbeitung einer grossen Anzahl von Gesuchen, der Ausstellung von Beitragsverfügungen und der Auszahlung von Beiträgen an Private. Die Sozialversicherungen sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement derzeit daran, eine Applikation zu evaluieren, mit der ein möglichst digitalisierter und effizienter Prozess bei der Gesuchsabwicklung sichergestellt werden kann.

h) Anschubfinanzierung

Auf die 2. Lesung hin sollte geprüft werden, ob und wie eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung für neue Angebote in Kindertagesstätten im Kanton organisiert werden könnte.



Der Bund fördert seit 19 Jahren auf Basis des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit mit einem befristeten Impulsprogramm. Das Impulsprogramm ist in mehrere Teile gegliedert. Einerseits werden mit der Umsetzung des KibeG der Kanton und die Gemeinden in den ersten drei Jahren mit den Finanzhilfen des Bundes für Subventionserhöhungen finanziell entlastet (Art. 3a KBFHG und Art. 21 der dazugehörigen Verordnung). Das Gesuch um Finanzhilfen kann Appenzell Ausserrhoden einmalig für alle Gemeinden eingeben. Diese Finanzhilfen werden drei Jahre lang bezahlt und sind degressiv ausgestaltet. Weiter unterstützt der Bund andererseits die Schaffung von Betreuungsplätzen. Diese Finanzhilfen werden unabhängig von kantonalen Regelungen direkt den Institutionen ausgerichtet (Art. 2 Abs. 1 KBFHG).

Appenzell Ausserrhoden profitierte bisher im Vergleich zu anderen Kantonen eher wenig vom Impulsprogramm: Seit 2003 bewilligte der Bund 15 Gesuche und stellte Finanzhilfen in der Höhe von 1,11 Mio. Franken zur Verfügung, was zu 200 neuen Betreuungsplätzen im Kanton führte. Die parlamentarische Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 18. Februar 2021 (Curia Vista Nr. 21.403) will die zeitlich befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung ablösen und sie in eine unbefristete Unterstützung überführen. Der Initiative wurde Folge gegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass Betreuungseinrichtungen auch nach dem 31. Januar 2023 Bundesfinanzhilfen beantragen können.

Eine kantonale Anschubfinanzierung im KibeG erachtet der Regierungsrat daher als nicht notwendig. Er hat das KibeG auf die Subjektfinanzierung ausgerichtet mit der Möglichkeit der weiteren freiwilligen Objektfinanzierung auf kommunaler Ebene. Eine Objektfinanzierung – auch wenn sie zeitlich befristet wäre – würde zu einem Mischsystem in der Finanzierung führen und wäre mit weiteren, nicht abschätzbaren Kostenfolgen verbunden. Im Übrigen zeigte die repräsentative Bevölkerungsbefragung «Familienmonitoring» im Herbst 2017, dass weniger das Angebot als dessen Finanzierung problematisch ist. Der Regierungsrat erachtet die verbindliche und ausschliessliche Ausrichtung auf die Subjektfinanzierung deshalb nach wie vor als richtig und zielführend. Das zuständige Departement wird die Entwicklung des Bedarfs jedoch genau beobachten. Für die nächste Legislatur ist eine weitere Bevölkerungsbefragung vorgesehen.

3. Anträge auf Anpassung des Gesetzesentwurfs

In Beilage 1.1 findet sich der Lauftext des KibeG gemäss 2. Lesung im Regierungsrat. Beilage 1.2 enthält eine Synopse, die einerseits den Gesetzestext gemäss 1. Lesung und andererseits die Anträge des Regierungsrates auf die 2. Lesung hin umfasst. Die beantragten Änderungen sind die folgenden:

- Art. 1 Abs. 1: Änderung der Terminologie auf «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit»
- Art. 2 Abs. 2 lit. a und b: Streichung von «inner- und ausserkantonale» sowie «im Kanton ansässig»

C. Auswirkungen

In der 1. Lesung beschloss der Kantonsrat eine hälftige Teilung der Gesamtkosten zwischen Kanton und Gemeinden. Ausserdem weitete er die Anspruchsberechtigung auf ausserkantonale Kindertagesstätten aus, was zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führt. Insbesondere die Schätzung der finanziellen Auswirkungen muss deshalb angepasst werden.



1. Finanziell

a) Schätzung Gesamtkosten

Auch die zusätzlichen Kosten können zum heutigen Zeitpunkt lediglich geschätzt werden. 17 % der Kinder im Vorschulalter werden in einer innerkantonale Kindertagesstätte betreut (Versorgungsgrad 2020). Mit der Ausweitung auf ausserkantonale Angebote kann sich der Anteil der betreuten Kinder im Vorschulalter auf 20 % erhöhen, was schätzungsweise 90 Kindern mehr entspricht. Diese Einschätzung ergibt sich aus den Ergebnissen des Familienmonitorings Appenzell Ausserrhoden (2017), wonach Familien vermehrt familienexterne Betreuungsangebote nutzen möchten.

Die Gesamtkosten wurden im Bericht und Antrag für die 1. Lesung vom Regierungsrat auf 8,56 Mio. Franken geschätzt. Die nun entstandenen Mehrkosten dürften etwa Fr. 760'000 betragen, womit sich die Gesamtkosten auf rund 9,32 Mio. Franken erhöhen. Davon tragen die Erziehungsberechtigte rund die Hälfte, nämlich 4,66 Mio. Franken. Gemäss neuem Kostenteiler übernehmen die Gemeinden und der Kanton je 50 % (2,33 Mio. Franken).

Jahr	Schätzung Gesamtkosten Staat nach Antrag Regierungsrat	Schätzung Gesamtkosten Staat nach Anpassungen 1. Lesung Kantonsrat	Mehrkosten Kanton (nach Abzug Bundesbeitrag)	Minderkosten Gemeinden (nach Abzug Bundesbeitrag)
2023	4'280'406	4'661'717	+441'264	-307'806
2024	4'280'406	4'661'717	+819'492	-571'640
2025	4'280'406	4'661'717	+1'134'682	-791'501
2026 ff.	4'280'406	4'661'717	+1'260'758	-879'447

b) Bundessubventionen

Mit den Finanzhilfen des Bundes werden Kanton und Gemeinden in den ersten drei Jahren finanziell entlastet (Art. 3a KBFHG). Diese Finanzhilfen werden drei Jahre lang bezahlt und sind degressiv ausgestaltet. Im ersten Jahr werden maximal 65 %, im zweiten Jahr maximal 35 % und im dritten Jahr maximal 10 % der erhöhten Subventionen durch den Bund mitfinanziert (Durchschnitt über alle drei Jahre: 37 %). Aufgrund der Kostenschätzung ergibt sich folgende Aufstellung (gerundet und in Franken):

Jahr	Kostenschätzung Staat total	Bund	Kanton	Gemeinden
2023	4'661'717	3'030'117	815'800	815'800
2024	4'661'717	1'631'601	1'515'058	1'515'058
2025	4'661'717	466'171	2'097'773	2'097'773
2026 ff.	4'661'717	0	2'330'859	2'330'858

c) Gemeinden

Die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden können wie oben ausgeführt zum heutigen Zeitpunkt nur abgeschätzt werden. Mit der Einführung des KibeG haben die Ausserrhoder Gemeinden insgesamt mit jährlich wie-



derkehrenden Subventionen an die Betreuungskosten der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten von rund 2,33 Mio. Franken zu rechnen – mit Vorbehalt der oben erwähnten Finanzhilfen des Bundes in den ersten drei Jahren. Es werden folgende Beiträge je Gemeinde prognostiziert (Zahlen Einwohnende sowie Kinder gemäss Bundesamt für Statistik, Stand 1. Januar 2019):

Gemeinde	Bevölkerung	Kinder 0–4 Jahre	Kinder 5–12 Jahre	Kostenanteil (in Fr.)
Herisau	15'763	830	1'197	630'593
Hundwil	967	59	124	53'931
Schönengrund	528	43	40	27'518
Schwellbrunn	1'541	116	153	84'787
Stein	1'387	87	134	68'095
Urnäsch	2'272	145	209	110'137
Waldstatt	1'817	95	170	79'897
Bühler	1'852	105	170	84'120
Gais	3'066	158	257	126'859
Speicher	4'408	258	385	199'039
Teufen	6'362	347	490	261'192
Trogen	1'752	85	189	80'121
Grub	1'013	61	72	42'607
Heiden	4'203	206	321	162'104
Lutzenberg	1'299	62	110	51'922
Rehetobel	1'756	91	137	70'486
Reute	704	20	45	18'976
Wald	872	55	74	40'542
Walzenhausen	2'012	99	105	66'376
Wolfhalden	1'871	88	147	71'559
Total	55'445	3'010	4'529	Fr. 2'330'858

2. Organisatorisch

Seit Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat für die 1. Lesung am 17. August 2021 wurden weitere Abklärungen zum Vollzug gemacht. Wie oben erwähnt soll die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden mit den Vollzugsaufgaben betraut werden.

3. Personell

Mit der Ausweitung auf ausserkantonale Betreuungsinstitutionen kann sich der Anteil der Gesuche erhöhen, womit mit mehr als – ursprünglich angenommen – 900 Dossiers jährlich zu rechnen ist. Dies verursacht zusätzliche Kosten im Vollzug, die von Kanton und Gemeinden hälftig zu tragen sind. Es ist davon auszugehen, dass eine Vollzeitstelle nicht ausreichen wird. Wenn eine Leistungsvereinbarung mit der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden abgeschlossen wird, wird damit jedoch nicht der Personalaufwand des Kantons erhöht, sondern die entsprechenden Vollzugskosten werden im Sachaufwand verrechnet.



D. Weiteres Vorgehen

Ziel ist nach wie vor, das KibeG am 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen, damit der Kanton die entsprechenden Subventionen des Bundes beanspruchen kann. Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes hin werden auch die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates erlassen.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

dem Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Gesetzesentwurf; 2. Lesung

Beilage 1.2 Synopse; 2. Lesung

Beilage 1.3 Beiträge Volksdiskussion

Beilage 1.4 Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz; departementaler Vorentwurf